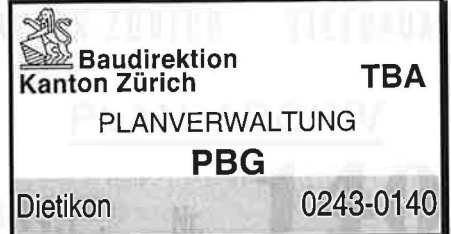


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. Mai 1993



1511. Quartierplan Wolfsmatt, Dietikon (Revision)

Am 26. April 1993 ersuchte der Stadtrat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. Mai 1992 betreffend Festsetzung (Revision) des Quartierplans Nr. 9.1 Wolfsmatt. Am 27. November 1989 setzte der Stadtrat Dietikon die Revision des Quartierplans Nr. 9.1 Wolfsmatt erstmals fest. Aufgrund von drei Entscheiden der Baurekurskommission I und eines Entscheides des Verwaltungsgerichts sowie der Revision des Planungs- und Baugesetzes wurde der Quartierplan überarbeitet. Am 4. Mai 1992 setzte der Stadtrat Dietikon den Quartierplan erneut fest.

Gde. Dietikon

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 15. Mai 1992 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt.

Gegen diese Festsetzung ist ein Rekurs erhoben worden, der mit Entscheid der Baurekurskommission I vom 25. September 1992 abgewiesen wurde. Die dagegen erhobene Beschwerde hat das Verwaltungsgericht mit rechtskräftigem Entscheid vom 28. Januar 1993 abgewiesen.

Das Quartierplangebiet im Einzugsbereich der Krummackerstrasse wird im Nordwesten durch die Zürcherstrasse S-3, im Südwesten durch die Gartenstrasse sowie die Grundstücke Kat.-Nrn. 694, 7875 und 7570, im Südosten durch die Schöneggstrasse sowie im Nordosten durch die Grundstücke Kat.-Nrn. 7877, 705 und 7001 begrenzt.

In dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3974/1961 genehmigten Quartierplan Nr. 9 Wolfsmatt war vorgesehen, die heute als Stichstrasse ausgebildete Krummackerstrasse als durchgehende Strasse mit der Zürcherstrasse S-3 zu verbinden. Der Quartierplan ging davon aus, dass die Reihenhäuser Zürcherstrasse Nrn. 98, 98a, 98b, 98c und 100 mit der Zeit abgebrochen würden und diese kleinen Parzellen zu einer grossen, von der Krummackerstrasse aus zu erschliessenden Parzelle vereinigt würden. Heute zeigt sich, dass die Reihenhäuser bestehenbleiben, weshalb die seinerzeit nur provisorisch gelöste Zufahrt definitiv geregelt werden muss. Gleichzeitig kann auf die durchgehende Krummackerstrasse als Verbindung zur Zürcherstrasse S-3 verzichtet werden. Die Krummackerstrasse dient, von ihrem bestehenden Kehrplatz aus, lediglich noch als Fusswegverbindung zur Zürcherstrasse. Die erforderliche Erschliessung für das Quartierplangebiet wird durch ein Fuss- und Fahrwegrecht über das Grundstück Kat.-Nr. 10725 mit Ausfahrt in die Zürcherstrasse S-3 und durch die Miteigentumspartellen Nrn. 10726 und 10728 sichergestellt.

Die bestehenden Verkehrsbaulinien an der Krummackerstrasse (RRB Nr. 3974/1961) werden teilweise aufgehoben und durch solche für die Sicherung des Fusswegs sowie der bestehenden Kanalisationsleitung ersetzt.

Der Kostenverleger umfasst die Verlegung der Verfahrens- und der Baukosten für die Erschliessungsanlagen sowie den Geldausgleich. Ferner werden die Dienstbarkeiten und Anmerkungen neu geregelt.

Der Stadtrat Dietikon wird im Rahmen von Baubewilligungsverfahren die einzelfallweise Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung Art. 44 Abs. 3 vorzunehmen haben.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Dietikon vom 5. Mai 1992 festgesetzte Quartierplan Nr. 9.1 Wolfsmatt (Revision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Dietikon, 8953 Dietikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Mai 1993

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller